

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 76 – 78 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	12.099.100 €
in der Ausgabe auf	12.821.700 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.245.700 €
in der Ausgabe aus	3.245.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigung auf	0,0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.900.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke
- Grundsteuer B | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 4

Erlass einer Nachtragssatzung § 79 GO

1. Als erheblich i. S. d. des § 79 (2), 1. GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 (2), 2. GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. §79 (3) GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 51.000 € betragen.
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO

1. Alle Mehrausgaben, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i.S.d. § 81 GO anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und auf alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

2. Als erheblich i. S. d. § 81 GO gelten:

a) Verwaltungshaushalt

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen, mindestens jedoch 10.200,00 €

außerplanmäßige Ausgaben über 10.200,00 €

b) Vermögenshaushalt

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 20.400,00 €

außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 20.400,00 € übersteigen.

Bad Liebenwerda,

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Mittelstraße 23, Zimmer 3 aus.